

Turn- und Sportverein 1919 Hilders e.V. : Beitragsordnung - gültig ab 01.01.2014

- (1) Im TSV Hilders gibt es folgende Beitragsgruppen:
 - a. aktive und passive erwachsene Mitglieder (Einzelmitglieder)
 - b. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - c. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d. Familien (Vater und/oder Mutter mit Kindern und Jugendlichen)
- (2) Passive Mitglieder können jederzeit in den aktiven Status wechseln. Sie unterstützen mit ihren Beiträgen die Ziele des TSV Hilders und ermöglichen den aktiven Mitgliedern geringere Beiträge.
- (3) Besondere Härtefälle werden nach § 8 dieser Satzung behandelt.
- (4) Die Beiträge werden jährlich im ersten Quartal durch Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder erklären sich mit der Speicherung ihrer zum Beitragseinzug notwendigen Daten in einem gesicherten EDV-System einverstanden. Diese Daten dürfen nur dem geschäftsführenden Vorstand zur Einsicht frei geschaltet werden.
- (5) Änderungen der Kontendaten müssen vom Mitglied unaufgefordert dem Schriftführer des TSV Hilders gemeldet werden. Durch Unterlassung entstandene Mehrkosten (Rückbuchungsgebühren) werden dem Mitglied mit der nächsten Fälligkeit berechnet.
- (6) Barzahlung ist in Ausnahmefällen mit dem Kassierer des TSV Hilders zu vereinbaren. Die Beiträge sind beim Kassierer im 1. Quartal des Jahres einzuzahlen.
- (7) Der TSV erhebt für den Hauptverein folgende Jahres-Beiträge:

a. Aktive und passive erwachsene Mitglieder:	36,00 €
b. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:	24,00 €
c. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	30,00 €
d. Familienpass (Eltern mit minderjährigen Kindern)	65,00 €
- (8) Familienbeitrag wird auf Antrag Familien mit minderjährigen Kindern gewährt (Vater und/oder Mutter inkl. aller Kinder unter 18 Jahren). Nach Eintritt der Volljährigkeit werden diese Personen als Einzelmitglieder mit den entsprechenden Beiträgen veranlagt.
- (9) Beiträge in einzelnen Abteilungen werden von diesen selbst festgelegt und verwaltet. Der Hauptverein erzielt hieraus keine Einnahmen.
- (10) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreit werden. Über einen diesbezüglichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (11) Der Verein ist zur Erhebung einer freiwilligen Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.
- (12) Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag des Vorstands. Die Höhe der Umlage darf den 3fachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- (13) Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Hierbei genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (14) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Eventuelle Umlagen sind nach ihrem Beitragsstatus zu zahlen.
- (15) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (16) Als Stichtag für die Altersberechnung des Mitgliedes gilt der 1.7. des jeweiligen Geschäftsjahres (ist das Mitglied an diesem Tag 17 Jahre, wird es als Jugendlicher veranlagt, ist es 18 Jahre, als Erwachsener).
- (17) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Der Jahresbeitrag wird auf die anfallenden Monate berechnet, ggf. zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (18) Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2014 und wurde in der Mitgliederversammlung am 25. April 2014 beschlossen.